

vorhergegangenes Kaufvertragsangebot (Bestellung) annimmt.

War mit einem Werkträgen durch befristeten **Z** Änderungsvertrag für eine bestimmte Zeit eine andere Arbeitsaufgabe vereinbart worden, kann seine stillschweigende Weiterbeschäftigung mit dieser Arbeitsaufgabe nach Fristablauf als k.H. anzusehen sein und - sofern der Werkträgliche die veränderte Arbeitsaufgabe weiterhin ausführt, insofern also ebenfalls konkludent handelt - einen unbefristeten Änderungsvertrag begründen. Auch bei Rechtshandlungen, die nicht auf den Abschluß von Verträgen gerichtetsind, kommt k. H. vor. Hatz. B. ein Vater seinem volljährigen Sohn 500 Mark geliehen und legt er ihm den Schuldschein mit anderen Geschenken auf den Weihnachtstisch, handelt er konkludent, er erläßt die Forderung durch k.H.

Konkurs Z Vollstreckung

Konto Z Auskünfte über Konten **Z** Hauskonto **Z** Postsparkonto **Z** Spargirokonto **Z** Sparkonto **Z** Sparkonto mit Sparbuch

Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens Z Prozeßprinzipien

Körperverletzung - strafbare Handlung, die eine schuldhaft (Z Schuld) Schädigung der Gesundheit oder die körperliche Mißhandlung eines anderen Menschen zum Inhalt hat (§§ 115-117 StGB). Der **Z** Tatbestand der K. ist nicht erfüllt, wenn es sich nur um eine geringfügige Veränderung des Körperzustandes oder eine unerhebliche Störung des körperlichen Wohlbefindens handelt. Es kann dann evtl. eine **Z** Beleidigung vorliegen. Wird als Folge einer vorsätzlichen K. (**Z** Vorsatz) eine lebensgefährliche Gesundheitsschädigung, eine nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen oder die dauernde Entstellung des Verletzten herbeigeführt, liegt eine *schwere* K. vor; sie kann mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden, wenn die schweren Folgen fahrlässig (**Z** Fahrlässigkeit) herbeigeführt wurden, und mit Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren bei vorsätzlicher Herbeiführung. Wird durch eine vorsätzliche K. fahrlässig der Tod eines Menschen verursacht, ist Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren möglich. Die fahrlässige K. (§ 118 StGB) ist grundsätzlich ein **Z** Antragsdelikt. In den in § 118 Abs. 2 StGB genannten schweren Fällen wird jedoch in der Regel ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehen.

Kosten des Verfahrens - Summe der in einem konkreten **Z** gerichtlichen Verfahren in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssachen entstandenen Gerichtskosten und notwendigen außergerichtlichen Kosten beider **Z** Prozeßparteien (§ 164 ZPO). Die *Gerichtskosten* eines Verfahrens bestehen aus den Gerichtsgebühren und den Auslagen, die dem Gericht z.B. durch die Entscheidung von **Z** Zeugen und Sachverständigen, durch **Z** öffentliche Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen, für Postgebühren usw. sowie durch die Beordnung eines **Z** Rechtsanwalts (§ 170 Abs. 1 ZPO) oder Bestellung eines **Z** Prozeßbeauftragten (§ 36 ZPO) entstanden

sind. Für Arbeitsrechtssachen und einige andere Verfahren werden gemäß § 168 ZPO keine Gerichtskosten erhoben (Gerichtskostenfreiheit), in einer Reihe anderer Verfahren nur die gerichtlichen Auslagen (z. B. Verfahren wegen **Z** Unterhalt, **Z** Vaterchaftsfeststellung). Zu den *außergerichtlichen* K. gehören die Auslagen (z. B. Reisekosten, Verdienstausschlag, Postgebühren usw.), die die Prozeßparteien in Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens unbeding aufwenden mußten. Kosten eines von der Prozeßpartei bevollmächtigten Rechtsanwalts sind stets notwendige Auslagen, wenn ein am Sitz des Prozeßgerichts tätiger Anwalt mit der Prozeßvertretung beauftragt wurde oder aber - sofern dies nicht möglich war - ein Rechtsanwalt aus einem anderen Kreis in der Nähe des Prozeßgerichts. In seiner **Z** Kostenentscheidung legt das Gericht fest, welche Prozeßpartei die K. zu tragen hat.

Kostenentscheidung - vom Gericht bei Beendigung eines **Z** gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssachen getroffene Entscheidung darüber, welche **Z** Prozeßpartei die **Z** Kosten des Verfahrens insgesamt oder zu bestimmten Anteilen zu tragen hat. Wird das Verfahren durch **Z** Urteil oder **Z** Beschluß beendet, ist die K. Bestandteil dieser Endentscheidung; wird es auf andere Weise beendet (z.B. durch Einstellung nach **Z** Klagerücknahme, Aussöhnung der Ehegatten im Ehescheidungsverfahren), ergeht ein besonderer Beschluß. Endet das Verfahren mit einer **Z** gerichtlichen Einigung, ergeht eine K. nur, wenn sich die Prozeßparteien nicht auch über die Kostentragung geeinigt haben. Welcher Prozeßpartei Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, ist - abhängig vom jeweiligen Verfahrensausgang - in der ZPO geregelt. Grundsatz ist, daß die Prozeßpartei die Kosten zu tragen hat, die im Verfahren unterlag oder die ihre **Z** Klage oder ihr **Z** Rechtsmittel zurückgenommen hat (§ 173 Abs. 4, § 174 Abs. 1, § 175 Abs. 1 ZPO). Abweichungen davon sind zulässig. Hatte z. B. die andere (nicht unterliegende) Partei zur Klage Anlaß gegeben, kann das Gericht die Kosten ganz oder teilweise ihr auferlegen (§ 174 Abs. 2 ZPO). Wer z. B. ein **Z** Darlehn erhalten hat, nach dem Tod des Darlehnsgebers von dessen Erben auf Rückzahlung verklagt wird und erst im Verfahren nachweist, daß ihm der Darlehnsgeber **Z** Stundung gewährt hatte und die Frist noch nicht abgelaufen ist, muß damit rechnen, daß ihm die Verfahrenskosten auferlegt werden, obwohl der Erbe mit seiner Klage abgewiesen wird. Da er den Nachweis nicht bereits vorher dem Erben gegenüber erbracht hat, hat er Anlaß zur Klage gegeben. In Ehesachen sind der K. die Feststellungen zugrunde zu legen, die das Gericht zum Ehekonflikt und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegatten getroffen hat (§ 174 Abs. 3 ZPO). In Arbeitsrechtssachen (in denen ohnehin nur über außergerichtliche Kosten zu befinden ist, da Gerichtskosten nicht erhoben werden) hat der Betrieb die au-